LG Bamberg, Endurteil v. 16.12.2025 – 42 O 223/25 Rae

Titel:

Zustandekommen des Anwaltsvertrags durch schlüssiges Verhalten

Normenkette:

BGB § 675

Leitsätze:

1. Ein Anwaltsvertrag kann durch schlüssiges Verhalten zustande kommen. Dazu muss das Verhalten des Auftraggebers vom Anwalt bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte eindeutig und zweifelsfrei als eine auf den Abschluss eines Anwaltsvertrags gerichtete Willenserklärung aufzufassen sein. (Rn. 25) (redaktioneller Leitsatz)

2. Thematisieren Mandant und Anwalt einzelne Aspekte, die Gegenstand einer Scheidungsfolgenvereinbarung sein können, lässt sich allein hieraus keine Beauftragung mit einem konkreten Tätigwerden in Bezug auf eine Scheidungsfolgenvereinbarung ableiten, selbst wenn der Mandant vertiefende Fragen etwa in Bezug auf das Schicksal gemeinsamen Grundbesitzes oder den Zugewinn stellt und der Rechtsanwalt insofern Auskunft erteilt. Es handelt sich vielmehr um eine allgemeine rechtliche Beratung. (Rn. 68) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Anwaltsvertrag, Vergütungsanspruch, Beauftragung, Scheidungsverfahren, Trennungsunterhalt, Ehewohnung, Scheidungsfolgenvereinbarung, Vergütung, Rechtsanwalt, schlüssiges Verhalten

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.285,67 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 18.10.2024 zu bezahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 84% und die Beklagte 16% zu tragen.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 7.805,32 Euro festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten um die Bezahlung von Rechtsanwaltsgebühren.

2
Die Klägerin betreibt in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Rechtsanwaltskanzlei. Eine der Gesellschafter(innen) ist Rechtsanwältin T. E..

3
Am 01.07.2022 wandte sich die Beklagte telefonisch an die Klägerin – dort konkret an Rechtsanwältin E. –, da die Beklagte beabsichtigte, sich von ihrem damaligen Ehemann zu trennen und ggf. scheiden zu lassen. In dem Telefonat besprachen Rechtsanwältin E. und die Beklagte insbesondere rechtliche und tatsächliche Aspekte eines möglichen Trennungsunterhalts, eines Auszuges des Ehemannes aus der gemeinsamen Wohnung sowie eines möglichen späteren Scheidungsverfahrens. Lediglich allgemein angesprochen wurde auch die Möglichkeit einer Scheidungsfolgenvereinbarung – diesbezüglich könne der Güterstand zeitnah durch notarielle Vereinbarung oder alternativ nach Ablauf des Getrenntlebensjahres durch Zustellung des Scheidungsantrages beendet werden.

4

Nach zwischenzeitlicher weiterer Korrespondenz zwischen der Beklagten und Rechtsanwältin E. übersandte Rechtsanwältin E. unter dem 06.10.2022 ein Schreiben (Anlage K7) an den damaligen Ehemann der Beklagten, in dem sie diesen u.a. unter Fristsetzung zum Auszug aus der Ehewohnung aufforderte. Ferner forderte Rechtsanwältin E. den damaligen Ehemann unter Fristsetzung zur Auskunft über dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und unter voranstehender Darlegung der gegenseitigen Einkommensverhältnisse – hierbei wurden die Einkommensverhältnisse des Ehemannes geschätzt – sowie unter Fristsetzung zur Zahlung eines Unterhalts für den Monat Oktober 2022 in Höhe von 2.400,- Euro sowie für die Zeit danach in Höhe von 3.400,- Euro auf.

5
Am Vortag, dem 05.10.2025, hatte die Beklagte, der der Entwurf des Schreibens durch Rechtsanwältin E. vorab zugeleitet worden war, in einer E-Mail um 08:59 Uhr (Anlage K15) an Rechtsanwältin E. geschrieben: „Falls das mit dem Unterhalt aber nicht so einfach zu formulieren ist, schreiben Sie es einfach so, wie sie denken, ich vertraue Ihnen da. Sie wissen ja im Grunde genommen was ich möchte und wenn das so rechtlich schwierig umsetzbar ist, dann schreiben Sie es einfach jetzt schon in diesen Brief.“ In einer weiteren E-Mail vom 05.10.2022 um 19:36 Uhr (Anlage K8) und nach vorangegangener Änderung des Inhalts des beabsichtigten Schreibens teilte die Beklagte mit: „Vielen Dank fürs Ändern. Der Brief kann so raus.“

6
Am 10.10.2022 leistete die Beklagte eine Vorschusszahlung in Höhe von 1.200,- Euro.

7
Am 06.12.2022 schlossen die Beklagte und ihr damaliger Ehemann ohne Beteiligung von Rechtsanwältin E. eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung mit Grundstücksübertragung (Anlage K10).

8
Mit E-Mail vom 09.01.2023 (Anlage K1) teilte die Beklagte Rechtsanwältin E. mit, dass die Beklagte und ihr damaliger Ehemann Rechtsanwältin E. „bzgl. der Scheidung zusammen als Anwalt nehmen.“ Zugleich fragte sie, ob Rechtsanwältin E. die Scheidung dann so einleite, dass diese im Juli stattfinden könne.

9
Am 18.01.2023 unterzeichnete die Beklagte sodann eine Vollmacht für Rechtsanwältin E. „wegen Ehescheidung“ (Anlage K2).

10
Nach Vorliegen der Eheurkunde fertigte Rechtsanwältin E. unter dem 29.06.2023 den Entwurf eines Antrages auf Ehescheidung (Anlage K4) für die Beklagte gegen deren damaligen Ehemann, dem sie der Beklagten mit Bitte um Prüfung und Mitteilung noch fehlender Daten übersandte. Die Beklagte teilte in der Folgezeit in mehreren Schreiben – teils nach Erinnerung durch Rechtsanwältin E. – mit, dass die erbetenen Daten noch nicht vorliegen würden. Am 30.05.2024 teilte die Beklagte schließlich auf vorangegangene Erinnerung von Rechtsanwältin E. mit, dass es der Beklagten bis dato aus finanziellen Gründen nicht möglich sei, eine Scheidung durchzuführen. Zugleich fragte die Beklagte nach den Gerichts- und Anwaltskosten bei Durchführung der Scheidung. Nach Mitteilung der zu erwartenden Kosten durch Rechtsanwältin E. mit E-Mail vom 14.06.2024 (Anlage B1) – es seien Anwaltskosten für einen Anwalt in Höhe von 7.200,- Euro und Gerichtskosten in Höhe von 1.100,- Euro bei einem Verfahrenswert von 40.200,- Euro zu erwarten – teilte die Beklagte mit E-Mail vom 28.08.2024 mit, dass sie das Mandat beenden möchte, da aktuell eine Scheidung nicht im Raum stehe.

11
Unter dem 17.09.2024 übersandte die Klägerin der Beklagten Kostenrechnungen für die Einleitung des Scheidungsverfahrens (Anlage K6) in Höhe von 1.087,18 Euro sowie wegen „Auskunft-Unterhalt-Trennungsvermögen“ wegen der Tätigkeit gemäß anwaltlichem Schreiben vom 06.10.2022 (Anlage K9) in Höhe von 198,49 Euro, wobei hier eine Vorschusszahlung vom 10.10.2022 in Höhe von 1.200,- Euro in Abzug gebracht wurde. Ebenfalls unter dem 17.09.2024 übersandte die Klägerin der Beklagten eine Kostenrechnung wegen „Erstellung Scheidungsfolgenvereinbarung“ in Höhe von 6.519,65 Euro. Zugleich übersandte die Klägerin der Beklagten eine Erläuterung zu den Schlussrechnungen (Anlage K6), in welcher der Gang der gegenseitigen Kommunikation und der (klägerseits behaupteten) Beauftragungen durch die Beklagte und die Verfahrenswerte für das Scheidungsverfahren, Ehewohnung/Auskunft/Unterhalt sowie die

Scheidungsfolgenvereinbarung dargelegt wurden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die genannten Anlagen Bezug genommen.

12
Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 01.10.2025 erhob die Beklagte Einwendungen gegen die Rechnungen. Daraufhin forderte die Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom 03.10.2024 (Anlage K12) zur Zahlung der offenen Rechnungsbeträge bis spätestens 17.10.2024 auf.

13
Eine Zahlung erfolgte seitens der Beklagten nicht.

14
Die Klägerin ist der Ansicht, dass ihr ein Anspruch auf Vergütung der in Rechnung gestellten Tätigkeit in der geforderten Höhe zustehe. Die Beklagte habe sie mit der Einleitung eines Scheidungsverfahrens beauftragt. Der diesbezüglich geltend gemachte Anspruch auf eine reduzierte Verfahrensgebühr entstehe schon dann, wenn der Verfahrensbevollmächtigte irgendeine unter die Verfahrensgebühr fallende Tätigkeit ausgeübt habe; insofern genüge bereits die bloße Entgegennahme von Informationen. Weiter habe die Beklagte die Klägerin mit der Geltendmachung von Trennungsunterhalt beauftragt, was sich bereits an der E-Mail der Beklagten vom 05.10.2022 zeige. Auch sei sie mit der Scheidungsfolgenvereinbarung beauftragt worden. Sie habe diesbezüglich auch Tätigkeiten entfaltet, zumal in dem Schreiben der Klägerin an den damaligen Ehemann der Beklagten vom 06.10.2022 auch auf eine etwaige Scheidungsfolgenvereinbarung eingegangen werde. Unmaßgeblich sei, ob die Klägerin dann konkret mit der Abfassung des Notarvertrages befasst war. Die Geschäftsgebühr entstehe bereits mit der Entgegennahme der Information.

15
Die Klägerin beantragt,

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 7.805,32 nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit 18.10.2024 zu bezahlen.

16
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

17
Die Beklagte ist der Auffassung, dass sie die Klägerin nicht mit der Einleitung eines Scheidungsverfahrens beauftragt habe. Die E-Mail der Beklagten vom 09.01.2023 sei jedenfalls nicht als endgültiger Auftrag anzusehen. Eine Beauftragung zur Geltendmachung von Trennungsunterhalt habe ebenfalls nicht stattgefunden. Der Beklagten sei es einzig darum gegangen, dass ihr damaliger Ehemann aus der gemeinsamen Wohnung auszieht. Allenfalls sei es noch um Auskunft zum Unterhalt gegangen. Die Geltendmachung von 2.400,- Euro Trennungsunterhalt sei nie im Raum gestanden; hierbei würde es sich um eine Fantasiezahl handeln. Auch sei die Klägerin zu keinem Zeitpunkt beauftragt worden, eine Scheidungsfolgenvereinbarung zu entwerfen oder eine solche zu erstellen. Die Klägerin habe diesbezüglich auch keinerlei Tätigkeiten entfaltet.

18
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.11.2025 und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

19
Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

A. Zulässigkeit

20
Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Bamberg gemäß § 12, 13 ZPO örtlich und nach § 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG angesichts eines Streitwerts von über 5.000,- Euro sachlich zuständig.

21
Ferner ergibt sich die gerichtliche Zuständigkeit infolge rügeloser Einlassung, § 39 ZPO.

B. Begründetheit

22
Die Klage ist nur teilweise begründet. Der Klägerin stehen lediglich die geltend gemachten Ansprüche in Bezug auf die Einleitung eines Scheidungsverfahrens in Höhe von 1.087,18 Euro gemäß Rechnung vom 17.09.2024 (Anlage K6) sowie in Bezug auf das Tätigwerden in Sachen Ehewohnung und Unterhalt in Höhe von 198,49 Euro gemäß Rechnung vom 17.09.2024 zu.

23
Hinsichtlich der Scheidungsfolgenvereinbarung steht der Klägerin der geltend gemachte Anspruch in Höhe von 6.519,65 Euro gemäß Rechnung vom 17.09.2024 dagegen nicht zu.

I. Vergütung in Bezug auf die Einleitung des Scheidungsverfahrens i.H.v. 1.087,18 Euro

24
Die Beklagte hat die Klägerin nach Rechtsauffassung der Kammer zweifelsfrei mit der Einleitung des Scheidungsverfahrens beauftragt. Die Klägerin ist entsprechend anwaltlich tätig geworden. Auch die geltend gemachte Höhe der Forderung begegnet keinen Bedenken.

1. Wirksame Beauftragung

25
Für das Zustandekommen eines Anwaltsvertrages gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die §§ 145 ff. BGB (Teichmann in: Beck-Online, Großkommentar, Stand: 01.11.2025, § 675 BGB Rn. 1049). Da der Vertrag grundsätzlich keiner Form bedarf, kann er auch durch schlüssiges Verhalten zustande kommen. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind daran allerdings strenge Anforderungen zu stellen: Das Verhalten des Auftraggebers muss vom Anwalt bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte eindeutig und zweifelsfrei als eine auf den Abschluss eines Anwaltsvertrags gerichtete Willenserklärung aufzufassen sein (BGH NJW 1991, 2084; Teichmann in: Beck-Online, Großkommentar, § 675 BGB Rn. 1049). Besteht Streit darüber, ob der Anwalt überhaupt mit der Wahrung der rechtlichen Interessen des Mandanten betraut wurde, trägt der Anwalt die Beweislast für das Zustandekommen des Vertrages (OLG Düsseldorf, AnwBl 1986, 400; Teichmann in: Beck-Online, Großkommentar, § 675 BGB Rn. 1049).

26
Die Kammer hegt unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze – denen die Kammer aus eigener Überzeugung folgt – keine Zweifel daran, dass die Beklagte die Klägerin mit der Einleitung des Scheidungsverfahrens beauftragt hat.

27
Hierbei ist zunächst die E-Mail der Beklagten vom 09.01.2023 (Anlage K1) in den Blick zu nehmen, in der die Beklagte wörtlich äußert: „Ich habe heute mit ihm gesprochen, wir werden bzgl. der Scheidung zusammen Sie als Anwalt nehmen. Brauchen Sie weitere Infos von mir? Leiten Sie die Scheidung dann so ein, das sie Juli stattfinden kann?“

28
Bereits diese Formulierung beinhaltet zweifelsfrei eine Beauftragung der Klägerin mit der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Der Einwand der Beklagten, dass es sich nicht um einen unbedingten Auftrag handeln soll, ist fernliegend, zumal bereits nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich ist, unter welcher Bedingung die Auftragserteilung stehen sollte.

29
Dass die Beklagte die Klägerin beauftragt hat, wird schließlich durch die am 18.01.2023 unterzeichnete Vollmacht für die Klägerin „wegen Ehescheidung“ (Anlage K2) bestätigt.

2. Anwaltliches Tätigwerden

30

Die Klägerin ist auch – unstreitig – anwaltlich tätig geworden, indem sie insbesondere den Entwurf für einen Antrag auf Ehescheidung unter dem 29.06.2023 (Anlage K4) fertigte.

3. Forderungshöhe

31
Auch die geltend gemachte Forderungshöhe von 1.087,18 Euro begegnet keinen Bedenken. Die Klägerin hat vorliegend eine 0,8 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3101 VV RVG aus einem Gegenstandswert von 39.200,- Euro nebst 20,- Euro Pauschale gem. Nr. 7002 VV RVG einschließlich Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG abgerechnet.

a) Gegenstandswert

32
Der in Ansatz gebrachte Gegenstandswert von 39.200,- Euro ist in Ordnung.

33
In Ehesachen ist der Verfahrenswert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Ehegatten, nach Ermessen zu bestimmen, § 43 Abs. 1 FamGKG.

34
Für die Einkommensverhältnisse ist gem. § 43 Abs. 2 FamGKG das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Ehegatten einzusetzen.

35
Hinsichtlich der Vermögensverhältnisse ist das Vermögen der Eheleute unter Berücksichtigung der maßgeblichen Freibeträge für den Verfahrenswert lediglich mit einem Bruchteil zu berücksichtigen. Hierbei hat die Klägerin ordnungsgemäß einen Freibetrag für jeden Ehegatten von 60.000,- Euro angerechnet (vgl. OLG Bamberg, Beschluss vom 28.12.2016 – 2 WF 225/16, BeckRS 2016, 111465) und den sodann ermittelten bereinigten Vermögenswert ebenfalls ordnungsgemäß mit 5% in Ansatz gebracht (vgl. OLG Bamberg, Beschluss vom 13.04.2017 – 2 WF 51/17, BeckRS 2017, 108562).

36
Aus der Erläuterung der Klägerin in dem Schreiben vom 17.09.2024 (Anlage K6) ergeben sich die zugehörigen Werte. Diese erscheinen schlüssig und wurden auch von der Beklagten nicht angegriffen.

37
Auch der Ansatz von 1.000,- Euro für den Versorgungsausgleich gemäß § 50 Abs. 1 FamGKG ist nicht zu beanstanden. Auch wenn die Beklagte und ihr ehemaliger Ehemann eine Scheidungsfolgenvereinbarung in Bezug auf den Versorgungsausgleich getroffen haben, so ist die Folgesache Versorgungsausgleich gleichwohl zu bewerten, da dem Familiengericht die Prüfung obliegt, ob es an diese Vereinbarung gem. § 6 Abs. 2 VersAusglG gebunden ist (Neumann in: BeckOK Kostenrecht, 50. Edition, Stand 01.09.2025, § 44 Rn. 11 m.w.N.).

b) Gebührenansatz

38
Der Ansatz einer 0,8 Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3101 VV RVG erfolgte ordnungsgemäß, da der Auftrag geendet hat, bevor Rechtsanwältin E. den das Verfahren einleitenden Scheidungsantrag eingereicht hat.

39
Hieraus ergibt sich sodann angesichts des Verfahrenswerts von 39.200,- Euro und unter Hinzurechnung von 20,- Euro Auslagenpauschale (Nr. 7002 VV RVG) unter Berücksichtigung von 19% Mehrwertsteuer (Nr. 7008 VV RVG) ein klägerseits korrekt ermittelter Betrag in Höhe von 1.087,18 Euro.

II. Vergütung in Bezug auf die Auskunft/Unterhalt/Ehewohnung i.H.v. 198,49 Euro

40
Die Beklagte hat die Klägerin nach Rechtsauffassung der Kammer zudem mit der Geltendmachung von Trennungsunterhalt nebst zugehöriger Auskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und

dem Auszug aus der Ehewohnung beauftragt. Die Klägerin ist hier auftragsgemäß anwaltlich tätig geworden. Auch die geltend gemachte Höhe der Forderung begegnet keinen Bedenken.

1. Wirksame Beauftragung

41
Unter Berücksichtigung der unter Ziff. B. II. 1. dargestellten Grundsätze zum Abschluss eines Anwaltsvertrages – auf die umfänglich Bezug genommen wird – ist die Kammer der Auffassung, dass die Beklagte die Klägerin beauftragt hat.

42
Nach dem unstreitigen Sachvortrag der Klägerin hat Rechtsanwältin E. den schließlich unter dem 06.10.2022 an den damaligen Ehemann versandten Schriftsatz zuvor der Beklagten zur Prüfung zugeleitet. Diese übersandte sodann am 05.10.2022 um 08:59 Uhr eine E-Mail (Anlage K15) an Rechtsanwältin E., in der sie formuliert: „Falls das mit dem Unterhalt aber nicht so einfach zu formulieren ist, schreiben Sie es einfach so, wie sie denken, ich vertraue Ihnen da. Sie wissen ja im Grunde genommen was ich möchte und wenn das so rechtlich schwierig umsetzbar ist, dann schreiben Sie es einfach jetzt schon in diesen Brief.“ Es kam dann noch am selben Tage zu einer Änderung an dem Schreiben durch Rechtsanwältin E., woraufhin die Beklagte mit E-Mail vom 05.10.2022 um 19:36 Uhr (Anlage K8) wie folgt antwortete: „Vielen Dank fürs Ändern. Der Brief kann so raus.“

43
In Anbetracht der Umstände, wonach der Beklagten zuvor der Entwurf des Schreibens, in dem u.a. nach offengelegter Berechnung ein Trennungsunterhalt von 2.400,- Euro für den Monat Oktober 2022 geltend gemacht wird, in ursprünglicher Form und sodann erneut mit eingepflegten Änderungen – mithin wiederholt – zugeleitet wurde, und die Beklagte dieses Schreiben auch konkret in Bezug auf die Geltendmachung des Trennungsunterhalts („schreiben Sie es einfach so, wie sie denken, ich vertraue Ihnen da“ [Anlage K15]) sowie generell („Der Brief kann so raus“ Anlage K8) genehmigt hat, liegt eine entsprechende Beauftragung und damit der Abschluss eines Rechtsanwaltsvertrages vor.

44
Der Vortrag der Beklagten, wonach diese überhaupt keinen Trennungsunterhalt habe geltend machen wollen, greift im Ergebnis nicht durch. Zwar hat die Beklagte in einer E-Mail vom 05.10.2022 (nicht nummerierte Anlage der Klagepartei) mitgeteilt, dass sie eigentlich keinen Unterhalt haben möchte, wenn „er“ sich nicht ganz quer stellt. Indes hat die Klägerin schließlich den Entwurf des Schreibens an ihren damaligen Ehemann, in dem Trennungsunterhalt explizit eingefordert wird, nach nochmaliger Änderung durch Rechtsanwältin E. genehmigt.

45
Nach Auffassung der Kammer handelte es sich dabei auch nicht um ein der Beklagten bis dato unbekanntes oder zwischen den Parteien nicht abgesprochenen Thema, was einer bewussten Beauftragung durch die Beklagte als juristischer Laie infolge einer Überforderungssituation entgegenstehen könnte. Aus dem vorangegangenen Ablauf der Kommunikation zwischen der Klägerin und der Beklagten zeigt sich, dass die Geltendmachung von Trennungsunterhalt wiederholt konkret thematisiert worden war.

46
Rechtsanwältin E. hat im Rahmen ihrer informatorischen Befragung im Termin vom 14.10.2025 nachvollziehbar geschildert, dass es ab dem 01.07.2022 zu mehreren Gesprächen zwischen ihr und der Beklagten gekommen sei, in dem es insbesondere um die Themen Trennungsunterhalt und Ehewohnung gegangen sei, wobei auch das Thema einer entsprechenden Auskunftserteilung durch den damaligen Ehemann zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen besprochen worden sei. Dabei habe die Beklagte auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihres damaligen Ehemannes mitgeteilt, wobei sich diese Angaben mehrfach geändert hätten; im Laufe der Gespräche seien die zugehörigen Beträge – speziell zum Einkommen des damaligen Ehemannes – durch die Beklagte immer weiter reduziert worden. Rechtsanwältin E. schilderte, dass es am 14.09.2022 zu einem weiteren Telefonat mit der Beklagten gekommen sei, in dem es um den Auszug des damaligen Ehemannes aus der gemeinsamen Ehewohnung und eine Auskunft zu dessen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gegangen sei. Hauptschwerpunkt des Telefonats sei auch eine Inverzugsetzung des Ehemannes mit dem Trennungsunterhalt gewesen, wobei es aus Sicht von Rechtsanwältin E. geboten gewesen sei, noch im September eine Inverzugsetzung

herbeizuführen. Die Beklagte habe darauf geantwortet: „Ich gebe Ihnen den Auftrag, machen Sie dies.“ Am 26.09.2022 habe ihr die Beklagte dann eine E-Mail zugesandt, in der diese Fragen zur Geltendmachung des Unterhalts gestellt und darum gebeten habe, ein Anwaltsschreiben erst im Oktober an ihren damaligen Ehemann zu senden. Sie sei sich bewusst, dass damit der Trennungsunterhalt für September verloren gehe. Es sei dann auch konkret der 04.10.2025 als Datum besprochen worden, an dem das Anwaltsschreiben, in dem u.a. Trennungsunterhalt gefordert werden soll, an den damaligen Ehemann übersandt werden sollte. Am 04.10.2025 habe Rechtsanwältin E. in einer E-Mail an die Beklagte sodann die rechtliche Lage und Fragestellungen der Beklagten zusammengefasst und als Anlage den Entwurf des Schreibens an den damaligen Ehemann übersandt, woraufhin die Beklagte mit E-Mail vom 05.10.2022 ihre Freigabe erteilt habe. Daraufhin habe Rechtsanwältin E. das Schreiben aus Anlage K7 unter dem 06.10.2022 an den damaligen Ehemann übersandt.

47
Die Beklagte teilte im Termin vom 14.10.2025 mit, dass die Kommunikation seitens Rechtsanwältin E. korrekt dargestellt worden sei, wenngleich sie von Anfang an kommuniziert habe, dass sie keinen Unterhalt geltend machen möchte.

48
Dass die Angaben von Rechtsanwältin E. die geführte Kommunikation korrekt wiedergeben und dabei das Thema Unterhalt wiederholt thematisiert worden ist, wird durch die klägerseits als Anlagen vorgelegten E-Mails bestätigt.

49
In einer Gesamtschau geht die Kammer davon aus, dass die Beklagte die Klägerin nicht nur mit der Geltendmachung des Auszuges des damaligen Ehemannes aus der gemeinsamen Ehewohnung und der Auskunftserteilung in Bezug auf den Unterhalt, sondern letztlich – ggf. gegen anfängliche innere Widerstände – auch mit der Geltendmachung von Trennungsunterhalt beauftragt hat.

50
Der Umstand, dass die Beklagte in einer späteren E-Mail vom 17.10.2022 (Anlage B2) mitgeteilt hat, dass sie dabei bleibe und keinen Unterhalt verlange, „wenn er wegen dem Haus kooperiert und keine Zicken weiter macht“ vermag an der zeitlich vorgelagerten Beauftragung nichts zu ändern. Die Äußerung stellt auch kein Indiz gegen eine Beauftragung dar, zumal die (weitere) Geltendmachung von Unterhalt unter eine Bedingung gestellt wird.

2. Anwaltliches Tätigwerden

51
Die Klägerin ist durch das Schreiben vom 06.10.2022 – unstreitig – auch nach außen hin anwaltlich tätig geworden.

3. Forderungshöhe

52
Auch die nach Abzug der bereits geleisteten Anzahlung in Höhe von 1.200,- Euro geltend gemachte Forderungshöhe von noch 198,49 Euro begegnet keinen Bedenken. Die Klägerin hat vorliegend eine 1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG aus einem Gegenstandswert von 31.800,- Euro nebst 20,- Euro Pauschale gem. Nr. 7002 VV RVG einschließlich Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG abgerechnet.

a) Gegenstandswert

53
Der in Ansatz gebrachte Gegenstandswert von 31.800,- Euro ist in Ordnung.

54
Die Klägerin hat den Gegenstandswert der Ehewohnungssache korrekt mit 3.000,- Euro in Ansatz gebracht, was der im Jahr 2022 geltenden Fassung von § 48 Abs. 1 FamGKG a.F. entspricht.

55
Auch der in Ansatz gebrachte Gegenstandswert für die Unterhaltssache in Höhe von 28.800,- Euro erfolgte ordnungsgemäß. Gemäß § 51 Abs. 1 FamGKG ist in Unterhaltssachen der für die ersten zwölf Monate nach

Einreichung des Antrags geforderte Betrag maßgeblich, höchstens jedoch der Gesamtbetrag der geforderten Leistung. Die Klagepartei hat den gegen den damaligen Ehemann der Beklagten geltend gemachten Unterhaltsanspruch mit 2.400,- Euro bemessen, wobei sich die zugrundeliegende Berechnung aus dem Schriftsatz der Klägerin an den damaligen Ehemann vom 06.10.2022 (Anlage K7) ergibt.

56
Entgegen dem Einwand der Beklagten, wonach es sich bei dem geforderten Unterhalt in Höhe von 2.400,- Euro um einen reinen Fantasiebetrag handeln würde und dieser Wert daher nicht der Festsetzung des Gegenstandswertes zugrunde gelegt werden könne, geht die Kammer davon aus, dass die der Unterhaltsberechnung zugrundeliegenden Werte von der Klägerin korrekt eingestellt wurden. Zwar ist auffällig, dass die in dem Schriftsatz vom 06.10.2022 angenommenen Einkommensverhältnisse des damaligen Ehemannes (5.000,- Euro monatlich) deutlich höher liegen als der in der Erläuterung zu den Kostenrechnungen vom 17.09.2024 (Anlage K6) angenommene Wert (3.200,- Euro monatlich).

57
Indes hat Rechtsanwältin E. im Rahmen ihrer informatorischen Befragung im Termin vom 14.10.2025 schlüssig dargelegt, dass die im Schreiben vom 06.10.2022 angenommenen Einkommensverhältnisse auf den seinerzeit seitens der Beklagten mitgeteilten Informationen beruhen würden. Die Beklagte habe sodann im weiteren Verlauf des Mandatsverhältnisses die Einkommensverhältnisse mehrfach reduziert, sodass schließlich – mithin nach Geltendmachung des Trennungsunterhalts – nur noch von einem Einkommen des damaligen Ehemannes n Höhe von 3.200,- Euro ausgegangen worden sei. Die Beklagte stellte dies nicht in Abrede, sondern teilte mit, dass Rechtsanwältin E. die Kommunikation zwischen den Parteien richtig geschildert habe.

58
Nach Auffassung der Kammer durfte Rechtsanwältin E. auf die ihr seitens der Beklagten seinerzeit mitgeteilten Informationen vertrauen. Der Unterhaltsanspruch im Schreiben vom 06.10.2022 wurde ausgehend von diesen Werten korrekt berechnet. Insofern ist der monatliche Unterhaltsanspruch in Höhe von 2.400,- Euro für die Streitwertfestsetzung gem. § 51 Abs. 1 FamGKG maßgeblich, sodass der Streitwert mit 28.800,- Euro korrekt bemessen wurde.

59
Der aus der Ehewohnungssache und der Unterhaltssache zusammengesetzte Gegenstandswert entspricht dem klägerseits in Ansatz gebrachten Streitwert von 31.800,- Euro.

b) Gebührenansatz

60
Der Gebührenansatz erfolgte ordnungsgemäß gemäß Nr. 2300 VV RVG, da über eine Familiensache außergerichtlich verhandelt wurde (vgl. Mayer in Gerold/Schmidt, RVG-Kommentar, 27. Aufl. 2025, RVG VV 2300 Rn 11). Der Ansatz einer 1,3 Verfahrensgebühr aus einem Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 begegnet in Anbetracht des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Bedeutung der Angelegenheit für die Beklagte keinen Bedenken und wird auch beklagtenseits nicht infrage gestellt.

61
Hieraus ergibt sich sodann angesichts des Verfahrenswerts von 31.800,- Euro eine korrekt ermittelte Nettogebühr in Höhe von 1.346,80 Euro. Ebenfalls nicht zu beanstanden berechnete die Klägerin zudem 20,- Euro Auslagenpauschale. Abzüglich der am 10.10.2022 geleisteten Vorschusszahlung verbleibt eine Summe von 166,80 Euro netto.

62
Unter Berücksichtigung von 19% Mehrwertsteuer (Nr. 7008 VV RVG) wurde der noch geschuldete Betrag klägerseits korrekt in Höhe von 198,49 Euro ermittelt.

III. Vergütung in Bezug auf die Scheidungsfolgenvereinbarung

63
Die Klägerin hat dagegen keinen Vergütungsanspruch in Bezug auf eine Scheidungsfolgenvereinbarung.

64

Unter Berücksichtigung der unter Ziff. B. II. 1. dargestellten Grundsätze zum Abschluss eines Anwaltsvertrages – auf die umfänglich Bezug genommen wird – ist die Kammer der Auffassung, dass die Beklagte die Klägerin bereits nicht mit der Erstellung einer Scheidungsfolgenvereinbarung – so der Wortlaut aus der Kostenrechnung der Klägerin vom 17.09.2024 (Anlage K11) – beauftragt hat.

65
Nach dem unstreitigen gegenseitigen Sachvortrag hat die Beklagte gemeinsam mit ihrem damaligen Ehemann einen Notar mit der Erstellung einer Scheidungsfolgenvereinbarung beauftragt. Eine explizite Beauftragung der Klägerin durch die Beklagte wird insofern bereits klägerseits nicht behauptet.

66
Eine konkludente Beauftragung kann vorliegend nicht angenommen werden.

67
Zwar mag es zutreffen, dass die Parteien im Rahmen der geführten Kommunikation einzelne Aspekte thematisiert haben, die Gegenstand einer Scheidungsfolgenvereinbarung sein können. So wurden in den verschiedenen Gesprächen, Telefonaten und E-Mails unstreitig Fragen des Zugewinns, des Versorgungsausgleichs und des Grundbesitzes thematisiert. Auch mag diesbezüglich eine rechtliche Beratung durch Rechtsanwältin E. erfolgt sein. Hieraus lässt sich indes keine Beauftragung seitens der Beklagten hinsichtlich eines konkreten Tätigwerdens durch die Klägerin bzw. Rechtsanwältin E. ableiten, zumal die Beratung hinsichtlich der Scheidungsfolgen (insb. Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich) bereits angesichts der Angaben von Rechtsanwältin E. im Termin vom 14.10.2025 lediglich allgemeiner Natur waren. So wurde etwa die rechtliche Unterscheidung zwischen Trennungsunterhalt und Zugewinnausgleich erklärt. Nach Auffassung der Kammer sind solche Fragestellungen naturgemäß Gegenstand nahezu jeder anwaltlichen Beratung in einem Scheidungsverfahren.

68
Allein hieraus lässt sich indes keine Beauftragung mit einem konkreten Tätigkwerden in Bezug auf eine Scheidungsfolgenvereinbarung ableiten, selbst wenn der Mandant vertiefende Fragen etwa in Bezug auf das Schicksal gemeinsamen Grundbesitzes oder den Zugewinn stellt und der Rechtsanwalt insofern Auskunft erteilt. Es handelt sich vielmehr um eine allgemeine rechtliche Beratung, die der anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen eines Scheidungsverfahrens immanent ist. Dass hierbei in den Erstberatungen auch zu Fragen der Scheidungsfolgen Auskünfte des Rechtsanwalts erfolgen, liegt in der Natur der Sache, da eine Ehescheidung eine Vielzahl an Rechtsfolgen auslösen kann.

69
Auch der Umstand, dass die Beklagte den Schriftsatz von Rechtsanwältin E. an ihren damaligen Ehemann vom 06.10.2022 (Anlage K7) genehmigt hat, führt nicht zu einer Beauftragung in Sachen Scheidungsfolgenvereinbarung.

70
Zwar ist in dem Schreiben folgende Passage enthalten: „Unsere Mandantin strebt auch an, in den weiteren mit Trennung und Scheidung zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere in der Folgesache Zugewinn/Vermögensauseinandersetzung, in direkten Gesprächen, einvernehmliche und interessengerechte Lösungen zu erzielen.“

71
Die Genehmigung auch dieser Passage führt indes unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nicht zu einer Beauftragung. Hierbei war maßgeblich zu berücksichtigen, dass es der Beklagten vornehmlich um den Auszug des damaligen Ehemannes aus der gemeinsamen Ehewohnung und den Trennungsunterhalt ging. Dies ergibt sich bereits aus der klägerseits als Anlage vorgelegten E-Mail der Beklagten vom 05.10.2025 um 08:04 Uhr. Etwaige Scheidungsfolgen sind dort mit keinem Wort thematisiert. Auch wenn die Beklagte zuvor Fragen des Zugewinns thematisiert (so in der klägerseits als Anlage vorgelegten E-Mail vom 12.09.2022 um 09:11 Uhr) war eine Scheidungsfolgenvereinbarung am 05.10.2022 – dem Zeitpunkt der Genehmigung des an ihren damaligen Ehemann adressierten Schriftsatzes – kein Thema.

72
Zu berücksichtigen ist auch der Inhalt des Schriftsatzes vom 06.10.2022, in dem Rechtsanwältin E. lediglich am Rande das Thema der Scheidungsfolgen anspricht und diesbezüglich ohne nähere auf den Einzelfall bezogene Konkretisierungen angibt, dass ihre Mandantin in direkten Gesprächen (also ohne Anwesenheit

von Rechtsanwältin E.) eine einvernehmliche Lösung anstreben würde. Unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und eingedenk der Tatsache, dass es sich bei der Beklagten um einen juristischen Laien handelt, kann der Genehmigung des Schriftsatzes nicht der Erklärungswert einer Beauftragung mit der Befassung mit einer Scheidungsfolgenvereinbarung entnommen werden. Dies gilt vor allem vor den Hintergrund, dass eine solche Beauftragung eine ganz erhebliche Gebührenfolge auslösen würde. Zwar trifft den Rechtsanwalt wegen der grundsätzlichen Entgeltlichkeit der anwaltlichen Dienstleistung keine Darlegungs- und Beweislast, ob er bei Annahme des Auftrages über die Entgeltlichkeit gesprochen hat (Teichmann in: Beck-Online, Großkommentar, § 675 BGB Rn. 1050). Gleichwohl ist die Folge einer nicht unerheblichen Honorarhöhe bereits im Rahmen der Frage, welchen Erklärungswert dem Handeln einer juristisch nicht vorgebildeten Person beizumessen ist, zu berücksichtigen.

73
Auch in der E-Mail der Beklagten vom 14.11.2022 (Anlage B3) kann eine Beauftragung hinsichtlich einer Scheidungsfolgenvereinbarung nicht gesehen werden. Hier fragt die Beklagte generell, wie das Vorgehen bzgl. des Vertrages (gemeint ist eine etwaige Scheidungsfolgenvereinbarung) ist und ob so etwas vom Notar erstellt wird und dann von Rechtsanwältin E. geprüft wird. Es handelt es sich hierbei nach Auffassung der Kammer um eine bloß generelle Anfrage, deren Beantwortung von der allgemeinen Rechtsberatung im Rahmen eines Scheidungsverfahrens umfasst wäre. Im Übrigen ist diesbezüglich auch die E-Mail der Beklagten vom 14.11.2022 (Anlage B4) zu berücksichtigen, in der die Beklagte mitteilt, dass Rechtsanwältin E. die E-Mail vom 14.11.2022 nicht zu bearbeiten brauche, da man bereits am Folgetag einen Beratungstermin beim Notar bekommen habe.

74
Vorliegend mangelt es mithin an ausreichenden Anhaltspunkten dafür, dass die Beklagte eine Beauftragung der Klägerin bzw. von Rechtsanwältin E. mit einer Scheidungsfolgenvereinbarung in ihren Willen aufgenommen hat. Auch die Klägerin bzw. Rechtsanwältin E. konnte in Anbetracht der konkreten Umstände unter Berücksichtigung des objektiven Empfängerhorizonts (§§ 133, 157 BGB) die Handlungen der Beklagten nicht in diese Richtung auslegen.

75
Dementsprechend wurde eine konkrete anwaltliche Tätigkeit in Bezug auf eine Scheidungsfolgenvereinbarung – etwa die Überprüfung des notariellen Vertrages – auch nicht geleistet. Soweit Rechtsanwältin E. hinsichtlich der Scheidungsfolgen generell rechtliche Beratung leistete, ist diese Beratungsleistung bereits von der Vergütung für ihr übriges Tätigwerden umfasst.

IV. Zinsen

76
Die Klageforderung war im zugesprochenen Umfang von 1.285,67 Euro wie beantragt ab dem 18.10.2024 gemäß § 288 Abs. 1 BGB in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, da die Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom 03.10.2024 (Anlage K12) unter Setzung einer Zahlungsfrist bis zum 17.10.2024 wirksam gemahnt hat und sich die Klägerin deswegen mangels Zahlung ab dem 18.10.2024 gemäß § 286 Abs. 1 BGB in Verzug befindet.

C. Nebenentscheidungen

I. Kostenentscheidung

77
Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die tenorierte Kostenquote entspricht dem anteilsmäßigen Obsiegen bzw. Unterliegen der Parteien.

78
II. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

79
III. Der Streitwert war gem. § 3 ZPO in Höhe der Hauptforderung auf 7.805,32 Euro festzusetzen.